



Sicherung Ihrer Einlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen, das Sie uns mit Ihrer Entscheidung für unser Haus entgegenbringen. Um dieses zu stützen, informieren wir Sie über die gesetzlichen Vorgaben sowie freiwilligen Maßnahmen, die wir für den Fall einer wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz der Bank getroffen haben.

Einlagen

Durch die *Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH* werden sämtliche Einlagen bei privaten Banken bis zu einem Maximalbetrag von 100.000,00 Euro zu 100 % abgesichert (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, vgl. auch Ziff. 20 (1) der AGB Banken). Basis hierfür ist die europarechtliche Einlagensicherungsrichtlinie. Der Entschädigungsanspruch besteht unabhängig von der Währung, auf die die Einlagen lauten, wird jedoch in Euro gewährt.

Ergänzend hierzu ist die Fürstlich Castell'sche Bank Mitglied des Einlagensicherungsfonds des *Bundesverbandes deutscher Banken e. V.* Im Falle einer Wirtschaftskrise oder Insolvenz der Bank greift der Anlegerschutz hinsichtlich der Sicht-, Termin- und Spareinlagen der Kunden. Neben den Zahlungen an die Anleger des Kreditinstitutes kann der Einlagensicherungsfonds ferner Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Bank treffen.

Die Höhe der Sicherungsgrenze bemisst sich am haftenden Eigenkapital des jeweiligen Kreditinstitutes. Für die Fürstlich Castell'sche Bank beträgt diese derzeit **11.601.000,00 Euro je Kunde**. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Sicherungsgrenze variieren kann. Nach einem Beschluss des *Bundesverband deutscher Banken (BdB)* wurde diese Sicherungsgrenze zum 1. Januar 2020 auf 15 % des haftenden Eigenkapitals reduziert.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung der privaten Banken erhalten Sie im Internet unter: www.bankenverband.de/service/einlagensicherung

Wertpapierbestände

Wertpapiere, beispielsweise in Form von Aktien oder Obligationen, die in Depots bei der Fürstlich Castell'schen Bank gehalten werden, verbleiben im Insolvenz- oder Krisenfall im Eigentum des Kunden. Der Zugriff eventueller Gläubiger unserer Bank ist ausgeschlossen.

Die Fürstlich Castell'sche Bank unterhält zu keinem Zeitpunkt ein Eigentumsverhältnis in Bezug auf die Wertpapiere ihrer Kunden. Unsere Aufgabe besteht darin, diese im Rahmen der Depotführung zu verwahren. Es spielt folglich keine Rolle, ob die Papiere unmittelbar vor Ort im eigenen Haus aufbewahrt werden oder, wie es der Regelfall ist, der Wertpapiersammelbank der Deutsche Börse AG, der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, anvertraut sind (§ 6 Depotgesetz).

Als Wertpapiereigentümer steht dem Kunden im Falle einer Wirtschaftskrise oder Insolvenz der verwahrenden Bank ein so genanntes Aussonderungsrecht (§ 47 Insolvenzverordnung) zu. Demzufolge unterliegt der Insolvenzverwalter der Pflicht zur Herausgabe der Wertpapiere oder einem Depotübertrag zu einem anderen Kreditinstitut. Eine Beteiligung am Insolvenzverfahren bleibt infolgedessen aus. Das Gesetz verlangt dabei eine eindeutige Kennzeichnung der betreffenden Wertpapiere, um eine Unterscheidung von eigenen Papieren zu gewährleisten und für klare Eigentumsverhältnisse zu sorgen.



FÜRSTLICH CASTELL'SCHE
BANK